



Griechenland als sicherer Drittstaat

Juristische Analyse – Update 2025

Bereich Recht

Bern, 24.10.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Griechenland als Teil des Dublin-Systems	3
1.2	Griechenland als «sicherer Drittstaat»	4
2	Berichte	5
3	Die Situation von Schutzberechtigten.....	5
3.1	Ankunft für Rückkehrende	6
3.2	Aufenthaltsbewilligung (ADET)	6
3.3	Steueridentifikationsnummer (AFM)	7
3.4	Sozialversicherungsnummer (AMKA)	7
3.5	Sozialleistungen.....	8
3.6	Gesundheitsversorgung.....	9
3.7	Unterbringung	9
3.8	Zugang zum Arbeitsmarkt.....	10
3.9	Rechtsweg	11
3.10	Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen	11
4	Schweizer Rechtsprechung	12
4.1	Referenzurteile	12
4.2	Urteile des Bundesverwaltungsgerichts	14
5	Rechtsprechung international	16
6	Schlussfolgerungen	18
6.1	Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs	19
6.2	Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs	20
6.3	Verweis auf die Zivilgesellschaft	21
6.4	Durchsetzung von Rechten in Griechenland	22
7	Empfehlungen	23

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 EINLEITUNG

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Situation für Asylsuchende und Schutzberechtigte in Griechenland seit Jahren. Sie arbeitet dazu mit PRO ASYL (Deutschland) und deren Schwesterorganisation in Griechenland, Refugee Support Aegean (RSA), zusammen, welche die Situation vor Ort beobachtet und dokumentiert.

1.1 Griechenland als Teil des Dublin-Systems

Griechenland liegt an der Aussengrenze der EU, wobei insbesondere die Fluchtroute aus der Türkei relevant ist. Bis zum 12. Oktober reisten im Jahr 2025 gemäss UNHCR 35'876 Schutzsuchende (im Jahr 2024 waren es im vergleichbaren Zeitraum 42'096 Schutzsuchende) über Griechenland in die EU ein.¹

Das Staatssekretariat für Migration (SEM; damals noch BFM) hat bereits im Februar 2009 entschieden,² bei besonders verletzlichen Personen keine Dublin-Verfahren mit Griechenland mehr durchzuführen. Seit 2011 hat das SEM mehrheitlich auf Dublin-Rückführungen verzichtet und die Asylgesuche materiell geprüft.³ Das SEM verzichtet nach eigenen Angaben weiterhin meist auf Dublin-Verfahren mit Griechenland.⁴ Allerdings wurden ab Juli 2024 in diversen Fällen von Männern aus der Türkei Dublin-Nichteintretentscheide mit Wegweisung nach Griechenland verfügt. Dies stellte eine Praxisänderung dar.⁵ Die Beschwerden der entsprechenden Verfahren wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVGer) gutgeheissen und in der Folge des Referenzurteils F-5298/2024 vom 27. Juni 2025 zur neuen Beurteilung an das SEM zurückgewiesen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

Die vorliegende Analyse fokussiert jedoch auf die Konstellation von Drittstaaten-Verfahren, d.h. Personen, denen im griechischen Asylverfahren ein Schutzstatus erteilt wurde. Für weitere Informationen zur Situation von Asylsuchenden in Griechenland wird auf den AIDA-Bericht⁶ zu Griechenland sowie die Berichte von RSA/PRO ASYL⁷ verwiesen.

¹ <https://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean/location/5179>.

² Medienmitteilung vom 26. Januar 2011, BFM: Praxisanpassungen im Asylverfahren.

³ Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) vom 26. Januar 2011, M.S.S. gegen Belgien und Griechenland (Nr. 30696/09), insbesondere aber auch die Grundsatzurteile des BVGer vom 16. August 2011 (BVGE 2011/35 und 2011/36) und das Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH), N. S. gegen Secretary of State for the Home Department (verbundene Rechtsachen C-411/10 und C-493/10) haben diese Praxis des SEM wesentlich beeinflusst.

⁴ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand 16. Januar 2020, C 3 – Dublin-Verfahren, S. 14.

⁵ Die SFH sieht diese Praxisänderung kritisch, da aus ihrer Sicht nach wie vor systemische Mängel im griechischen Asylsystem bestehen, vgl. dazu Griechenland (fluechtlingshilfe.ch).

⁶ ECRE/AIDA, Country Report Greece, Update 2024, September 2025.

⁷ <https://rsaegaeon.org/en/category/publications/>.

1.2 Griechenland als «sicherer Drittstaat»

Relevant ist Griechenland für die Schweiz als vermeintlich sicherer Drittstaat für Personen, die in Griechenland bereits einen internationalen Schutzstatus⁸ erhalten haben.

Von insgesamt 5'654 Out-Verfahren, die 2024 ein bilaterales Rückübernahme-Abkommen (RüA) betrafen, bezogen sich 1'852 Fälle auf Griechenland⁹, in 1'710 Fällen stimmte Griechenland der Übernahme zu, 82 Personen wurden überstellt.¹⁰ Bis Ende August 2025 betrafen 1'751 von insgesamt 4'022 RüA-Verfahren Griechenland, Griechenland stimmte in 1'500 Fällen der Überstellung zu und 61 Personen wurden tatsächlich überstellt.¹¹

Nach Angaben der griechischen Polizei gingen bei den griechischen Behörden im ersten Halbjahr 2025 Rückübernahmeverfahren für 3'279 Personen mit internationalem Schutzstatus aus anderen europäischen Ländern ein. Diese Zahl entspricht fast der Gesamtzahl der im gesamten Jahr 2024 eingereichten Ersuchen (3'615). Die überwiegende Mehrheit der Rückübernahmeverfahren im ersten Halbjahr 2025 stammte aus nur zwei Ländern: Deutschland (1'516) und der Schweiz (1'309). Im ersten Halbjahr 2025 wurden 293 Personen nach Griechenland überstellt, im gesamten Jahr 2024 waren es 390 Personen.¹²

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die Situation für Schutzberechtigte in Griechenland gegeben werden, anschliessend wird die Rechtsprechung betrachtet. Mittels eines Vergleichs der beiden Kapitel wird in einem weiteren Kapitel ein Fazit gezogen. Darauf basierend werden Empfehlungen dargelegt.

⁸ Flüchtlingsstatus oder subsidiärer Schutz.

⁹ Auf der Grundlage des Abkommens vom 28. August 2006 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Hellenischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit irregulärem Aufenthalt (mit Protokoll); [SR 0.142.113.729](#); Inkrafttreten: 12. Februar 2009.

¹⁰ SEM, [Asylstatistik](#), 7-55: Rückübernahme-Abkommen – Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2024.

¹¹ SEM, [Asylstatistik](#), 7-55: Rückübernahme-Abkommen – Ersuchen, Erledigungen und Überstellungen nach Rückübernahmestaaten, Laufjahr 2025, Stand 7. Oktober 2025.

¹² RSA, [Recognised refugees statistics in Greece: first half of 2025 – returns on the rise, long-standing barriers to integration unresolved](#), 30. September 2025.

2 BERICHTE

Hilfreich für vertiefte Informationen zur Situation von Personen mit Schutzstatus in Griechenland sind die folgenden Berichte, die jährlich aktualisiert werden:

September 2025: ECRE/AIDA – Country report, Update 2024

Der AIDA-Bericht wird jährlich aktualisiert und beschäftigt sich sowohl mit dem griechischen Asylsystem als auch ab Seite 217 mit der Situation für Personen mit Status in Griechenland. Der Bericht gibt einen Überblick über die Aufenthaltsbewilligungen und Statusrechte inkl. Familienzusammenführung und Bewegungsfreiheit, Unterbringung, Arbeit und Bildung sowie Sozialhilfe und Gesundheitsversorgung.

März/April 2025: RSA/PRO ASYL – Recognised Refugees – Zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland

Die Berichte von Refugee Support Aegean (RSA) und der Stiftung PRO ASYL vom März (EN) und April (DE) 2025 machen deutlich, dass sich die Lebensbedingungen für Personen mit einem internationalen Schutzstatus in Griechenland nicht verbessert haben. Es bestehen weiterhin flächendeckende Defizite bezogen auf die Aufnahme, Versorgung und Integration von Schutzberechtigten. In der Praxis besteht für Personen mit Schutzstatus weiterhin kein gesicherter Zugang zu Unterbringung, Lebensmittelversorgung, medizinischer und psychologischer Behandlung oder zum Arbeitsmarkt. Schutz existiert für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär geschützte in Griechenland nur auf dem Papier.

3 DIE SITUATION VON SCHUTZBERECHTIGTEN

Damit Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland Zugang zu Rechten und Leistungen erhalten, benötigen sie eine Reihe von Dokumenten, die von verschiedenen Behörden ausgestellt werden. Um an diese Dokumente zu gelangen, müssen komplexe Verfahren durchlaufen werden. Teilweise ist die Ausstellung bestimmter Dokumente wechselseitig voneinander abhängig, so dass der Erhalt eines Dokuments den Besitz eines anderen voraussetzt. Diese zirkuläre Abhängigkeit erschwert den Erhalt von Dokumenten zusätzlich. In den folgenden Unterkapiteln wird kurz auf einzelne Aspekte eingegangen, für einen Gesamtüberblick aber auf die im vorherigen Kapitel erwähnten Berichte verwiesen.

3.1 Ankunft für Rückkehrende

Bei der Ankunft am Athen International Airport – dem Zielflughafen sämtlicher Rückführungen nach Griechenland – werden den betroffenen Personen meist keinerlei Informationen bereitgestellt.¹³ In gewissen Fällen wird ein Informationsblatt in Griechisch abgegeben, in dem darauf hingewiesen wird, die Asylbehörden zu kontaktieren. Rückkehrende erhalten keine Informationen darüber, wie sie ihre Aufenthaltsgenehmigung (ADET) verlängern oder neu beantragen können.¹⁴

3.2 Aufenthaltsbewilligung (ADET)

Eine gültige Aufenthaltserlaubnis (ADET¹⁵) ist Voraussetzung für die Erlangung einer Sozialversicherungsnummer (AMKA), für die Eröffnung eines Bankkontos, für den Zugang zum Arbeitsmarkt, den Bezug von Sozialleistungen und für die Freizügigkeit innerhalb Griechenlands. Ohne sie besteht kein Zugang zur Gesundheitsversorgung oder zum Arbeitsmarkt. Ein positiver Asylentscheid für sich alleine berechtigt noch nicht zu einer ADET. Dazu wird ein ADET-Entscheid der zuständigen regionalen Asylbehörden (Regional Asylum Office RAO) oder der autonomen Asyleinheit (Autonomous Asylum Unit AAU) benötigt. Gemäss ADET-Verordnung¹⁶ soll der ADET-Entscheid direkt in die Entscheidung über das Asylgesuch aufgenommen werden. Dieser Prozess enthält jedoch regelmäßig formale Fehler wie das Fehlen einer Unterschrift oder fehlerhafte Angaben, weshalb die ADET nicht gültig ist und erneut beantragt werden muss; das ist kompliziert und führt zu Verzögerungen.¹⁷

Die Aufenthaltsbewilligung für anerkannte Flüchtlinge ist drei Jahre gültig, für Personen mit subsidiärem Schutz ein Jahr, nach Verlängerung zwei Jahre.¹⁸ Die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung muss 30 Tage vor deren Ablauf beantragt werden.¹⁹

Der Prozess zur Verlängerung einer ADET verlangt Gänge zu verschiedenen Behörden und ist von technischen Defiziten, für Unkundige schwer erkennbaren Zuständigkeiten und Verzögerungen geprägt:²⁰ Im ersten Halbjahr 2025 waren 1'500 Verlängerungen von Aufenthaltsgenehmigungen seit über einem Jahr anhängig. Während dieser Wartezeiten werden die Begünstigten nicht über den Stand ihres Verfahrens informiert. Die

¹³ Vgl. dazu als Beispiel die von RSA dokumentierten Fälle, die Anfang 2025 nach Griechenland überstellt wurden: RSA, [No support for refugees returned to Greece](#), 20. März 2025.

¹⁴ ECRE/AIDA, [Country Report Greece](#), Update 2024, September 2025, S. 260.

¹⁵ Αδεια Διαμονής Ενιαίου Τύπου.

¹⁶ ADET Regulation, JMD 513542/2022, Gov. Gazette B' 4763, 12. September 2022.

¹⁷ Stiftung PRO ASYL /RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 12 ff.

¹⁸ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 11; ECRE/AIDA Country Report Greece, 2024 Update, September 2025, S. 235.

¹⁹ ECRE/AIDA, [Country Report Greece](#), 2024 Update, September 2025, S. 236.

²⁰ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 12 ff.

«Bescheinigung über den Asylstatus», die sie auf Antrag beim Asylamt bis zum Abschluss des Verfahrens erhalten können, wird von anderen Behörden in der Regel nicht akzeptiert.²¹

3.3 Steueridentifikationsnummer (AFM)

Die Steueridentifikationsnummer (AFM²²) ist unter anderem eine weitere Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos, für die Anmietung von Wohnraum sowie für den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu Sozialleistungen. Nach Stellung des Asylgesuchs erhalten Asylsuchende in der Regel automatisch eine AFM.²³ Allerdings ist diese an die Aufenthaltserlaubnis während des Asylverfahrens geknüpft. Nach Anerkennung des internationalen Schutzes entfällt diese Verknüpfung und die AFM-Bescheinigung wird gesperrt. Die Verknüpfung mit der neuen Aufenthaltsbewilligung wird nicht automatisch vorgenommen und muss beantragt werden.²⁴

Mit Ablauf einer Aufenthaltsbewilligung wird die AFM automatisch deaktiviert, bis die Aufenthaltsbewilligung verlängert wurde. Aufgrund der langen Wartezeiten für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung besteht das Risiko, dass Personen die mit der AFM in Zusammenhang stehenden Rechte, einschliesslich des Arbeitsmarktzugangs und des Zugangs zu Sozialleistungen, wieder verlieren.²⁵

3.4 Sozialversicherungsnummer (AMKA)

Die Sozialversicherungsnummer (AMKA²⁶) ist Voraussetzung für die Aufnahme einer Beschäftigung und die Registrierung bei der staatlichen Arbeitsagentur (DYPA²⁷). Sie ist auch für den Bezug von sämtlichen Zulagen und Sozialleistungen erforderlich sowie für Dienstleistungen des öffentlichen Sektors, den Zugang zum Gesundheitssystem und zu Obdachlosenunterkünften.

Voraussetzung für die Erteilung einer AMKA ist eine gültige Aufenthaltsbewilligung. Während dem Asylverfahren erhalten Personen eine vorläufige Versicherungsnummer

²¹ RSA, [Recognised refugees statistics in Greece: first half of 2025 – returns on the rise, long-standing barriers to integration unresolved](#), 30. September 2025.

²² Αριθμός Φορολογικού Μητρώου.

²³ Art. 1 (3) und Art. 8 AADE-Dekret A1270/2020, Amtsblatt B' 5508, 14. Dezember 2020.

²⁴ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 27 f.

²⁵ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 27 f.

²⁶ Αριθμός Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης.

²⁷ Δημόσια Υπηρεσία Απασχόλησης.

(PAAYPA²⁸).²⁹ Nach Erhalt eines Schutzstatus muss die Umwandlung der PAAYPA in eine AMKA beantragt werden. Hier ist zu beachten, dass die zuständigen Behörden die Ausstellung einer AMKA verweigern, wenn die Voraussetzungen für deren Aktivierung nicht erfüllt sind.

Für die **Aktivierung** der AMKA wird sowohl ein Wohnsitznachweis als auch ein Arbeitsvertrag oder eine Einstellungsbescheinigung verlangt, die im Informationssystem des Arbeitsministeriums hinterlegt werden muss.³⁰ Folglich können Personen, die keine legale Beschäftigung gefunden haben, keine Sozialversicherungsnummer AMKA erhalten.³¹ Für die Aufnahme einer Beschäftigung wiederum wird eine AMKA benötigt. Dies ist eines der Beispiele für den am Anfang von Kapitel 3 erwähnten bürokratischen Teufelskreis, bei dem sich Dokumente gegenseitig bedingen.

Am Tag nach Ablauf der Aufenthaltsbewilligung (ADET) wird die AMKA automatisch deaktiviert. Dies betrifft insbesondere Personen, die in andere Staaten weitergereist sind, und Personen, deren Aufenthaltsbewilligung sich im Prozess der Verlängerung befindet.

3.5 Sozialleistungen

Es gibt keine Sozialleistungen, die spezifisch für Personen mit Schutzstatus in Griechenland vorgesehen sind. Die finanzielle Unterstützung für Asylsuchende endet im Moment der Statusgewährung automatisch.

Die meisten Sozialleistungen in Griechenland sind an lange Aufenthaltszeiten geknüpft. Entsprechend sind Personen mit Schutzstatus, die keinen ununterbrochenen mehrjährigen Aufenthalt in Griechenland nachweisen können, davon ausgeschlossen.³²

Die Voraussetzung einer bestimmten Aufenthaltszeit gilt jedoch nicht für die Gewährung des Mindesteinkommens (EEE³³). Bedingung dafür ist, dass das Einkommen der einzelnen Mitglieder eines Haushalts zusammengerechnet unter der Armutsgrenze liegt und sich die Personen rechtmässig in Griechenland aufhalten. Von obdachlosen Personen wird für die Gewährung des Mindesteinkommens eine Obdachlosenbescheinigung

²⁸ Προσωρινός Αριθμός Ασφάλισης και Υγειονομικής Περίθαλψης Αλλοδαπού.

²⁹ Es kommt vor, dass auf offiziellen Dokumenten, z. B. von Spitätern, eine AMKA-Nummer angegeben ist, obwohl die Person noch keine AMKA besitzt, dies röhrt daher, dass kein Feld für die PAAYPA-Nummer vorgesehen ist (bis 2019 verfügten Personen im Asylverfahren über eine AMKA) und gewisse Stellen entsprechend einfach die vorläufige Nummer eintragen. Das bedeutet jedoch keineswegs, dass die jeweilige Person über eine aktive AMKA verfügt.

³⁰ ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2024 Update, September 2025, S.266 f.

³¹ Die Europäische Kommission hat gegenüber den Organisationen der griechischen Zivilgesellschaft angegeben, sie habe das Problem wiederholt bei den zuständigen Behörden thematisiert: Europäische Kommission, 18th Steering Committee Meeting for Migration Management, Ares(2024)5820415, 6. Juni 2024; E-Mail-Korrespondenz: 'Meeting with Deputy Minister Voulepsi', Ares(2024)5589966, 16. Mai 2024; Meeting Minutes of the Legal Aid Working Group CEAS Sub-Working Group, 11. November 2024.

³² Stiftung PRO ASYL/RSA, Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland, April 2025, S. 33; aufgrund dieser indirekten Diskriminierung wurde von der europäischen Kommission im Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren (INFR(2022)2044) eingeleitet. Dennoch wurden bislang keine Schritte unternommen, um die Einhaltung von Art. 29 der EU-Qualifikationsrichtlinie sicherzustellen.

³³ Ελάχιστο Εγγυημένο Εισόδημα.

verlangt, welche nur ausgestellt wird, wenn eine Person die Voraussetzungen für die Beantragung von Sozialleistungen erfüllt (gültige Aufenthaltserlaubnis, Steueridentifikationsnummer, etc.). Generell erfordert die Beantragung des Mindesteinkommens eine gültige Aufenthaltserlaubnis, eine Steueridentifikationsnummer, einen Steuerbescheid, eine aktive Sozialversicherungsnummer, ein Bankkonto sowie TAXISnet-Zugangsdaten.³⁴

3.6 Gesundheitsversorgung

Trotz grundsätzlich günstiger rechtlicher Rahmenbedingungen wird der tatsächliche Zugang zu Gesundheitsdiensten durch einen erheblichen Mangel an Ressourcen und Kapazitäten sowohl für Ausländer*innen als auch für die einheimische Bevölkerung behindert. Dieser Mangel ist auf die Sparpolitik und im Fall von fremdsprachigen Personen auf das Fehlen geeigneter Kulturmittler*innen zurückzuführen. Darüber hinaus bestehen administrative Hindernisse bei der Erteilung der Sozialversicherungsnummer (AMKA). Wer über keine Sozialversicherungsnummer verfügt, hat im Krankheitsfall keinen Zugang zur öffentlichen Gesundheitsversorgung und ist von sämtlichen medizinischen Leistungen, die nicht als Notfallversorgung gelten, ausgeschlossen.³⁵

Wenn während des Asylverfahrens die öffentliche Gesundheitsversorgung in Anspruch genommen wird, so wird in das Feld der AMKA die während dem Verfahren gültige vorläufige Versicherungsnummer PAAYPA eingetragen. Dieser Eintrag ist rein administrativer Natur; es lässt sich daraus nicht schliessen, ob die betreffende Person über eine gültige AMKA verfügt.

Psychologische und psychiatrische Angebote für Asylsuchende und Schutzstatusinhabende fehlen gänzlich. Es existieren keine speziellen Behandlungsmöglichkeiten für Folteropfer.³⁶

3.7 Unterbringung

30 Tage nach der Anerkennung eines Schutzstatus verlieren die betroffenen Personen ihren Unterbringungsplatz, sofern sie während des Asylverfahrens untergebracht waren. Es ist keine Anschlusslösung vorgesehen; die Schutzberechtigten sind auf den freien Wohnungsmarkt angewiesen. Der Staat stellt keinen Wohnraum zur Verfügung. Es herrscht zudem eine Wohnungsnot in Griechenland und in den Städten steigen die Mieten kontinuierlich. Es gibt nur wenige Unterbringungsmöglichkeiten für Obdachlose, und es

³⁴ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 35 f.

³⁵ ECRE/AIDA, [Country Report Greece, 2024 Update, September 2025](#), S.266 f.; Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 41.

³⁶ RSA/Stiftung PRO ASYL, [Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights](#), März 2023, S. 27, die Ausführungen im Bericht von 2023 sind nach wie vor gültig (Bestätigung durch RSA via E-Mail vom 9. Oktober 2025).

gibt keine Unterkünfte, die speziell für anerkannte Flüchtlinge oder Personen mit subsidiärem Schutzstatus vorgesehen sind. In Athen beispielsweise gibt es nur sieben öffentliche Unterkünfte für Obdachlose. In diesen Unterkünften können Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, eine Unterkunft beantragen. Es ist aber äusserst schwierig, aufgenommen zu werden, da diese Unterkünfte immer überfüllt sind und eine lange Warteliste haben.³⁷

Die legale Anmietung von Wohnraum ist international Schutzberechtigten praktisch versperrt. Abgesehen von der Frage der Finanzierung und Diskriminierung bei der Wohnungsvergabe bestehen auch hier bürokratische Hürden. So wird der Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (ADET), einer Steuernummer (AFM) und eines griechischen Bankkontos vorausgesetzt.

Für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht folglich ein reales Risiko, unabhängig von ihrem Willen in eine Situation der Obdachlosigkeit und extremer Armut zu gelangen.³⁸

HELIOS+ ist das Nachfolgeprojekt von HELIOS (siehe insb. Kap. 3.8), eine Unterbringung bietet das Programm nicht. Die Mietzuschüsse des Programms wurden gemäss Angaben des Migrationsministeriums vom Oktober 2025 vollständig eingestellt.³⁹

3.8 Zugang zum Arbeitsmarkt

Der Zugang zum Arbeitsmarkt steht anerkannten Schutzberechtigten zwar gesetzlich offen, tatsächlich ist der Zugang durch hohe sprachliche und administrative Hürden, sowie durch die schlechte wirtschaftliche Lage erschwert.

Notwendig für eine legale Beschäftigung von Schutzberechtigten ist der Nachweis einer gültigen Aufenthaltserlaubnis (ADET). Darüber hinaus wird für eine legale Einstellung eine Steueridentifikationsnummer (AFM) sowie eine Sozialversicherungsnummer (AMKA) benötigt. Während der Zeit für die Erneuerung der Aufenthaltserlaubnis erhalten Betroffene eine Art Bestätigung ihres Aufenthaltes, welche allerdings nicht zur Arbeit berechtigt. So verlieren Personen ihre Arbeit, sobald die Aufenthaltserlaubnis abgelaufen ist.⁴⁰

HELIOS+ ist das Nachfolgeprojekt von HELIOS und hat zum Ziel, Personen mit Schutzstatus in Griechenland bei ihrer Integration und dem Zugang zum Arbeitsmarkt zu unterstützen.⁴¹ Es stehen ca. 1'000 Plätze pro Jahr zur Verfügung, was den Bedarf bei Weitem

³⁷ ECRE/AIDA Country Report Greece, 2024 Update, September 2025, S. 259.

³⁸ So auch die Einschätzung von RSA/Stiftung PRO ASYL im Bericht: Beneficiaries of international protection in Greece – Access to documents and socio-economic rights, März 2025, S. 32 f.

³⁹ Tagesspiegel, Mietzuschüsse werden komplett gestrichen: Griechenland kürzt Sozialleistungen für Asylberechtigte massiv, 7. Oktober 2025.

⁴⁰ ECRE/AIDA, Country Report Greece, 2024 Update, September 2025, S. 262.

⁴¹ https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd1086/files/documents/2025-07/helios_a5_en.pdf.

nicht deckt. Um Unterstützung durch das Programm zu erhalten, darf der Zeitpunkt der Statusanerkennung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

3.9 Rechtsweg

Es besteht in Griechenland kein spezifischer Rechtsbehelf⁴² für Personen mit internationalem Schutzstatus, um den Zugang zu sozioökonomischen Rechten einzuklagen. Es gibt nur die Möglichkeit, sich auf die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts zu berufen, die keinen effektiven Rechtsbehelf zur Durchsetzung der mit einem internationalen Schutzstatus verbundenen Rechte bieten. RSA sind keine Gerichtsentscheidungen im Rahmen von gerichtlichen Überprüfungs- oder Entschädigungsverfahren zur Verweigerung der Rechte von Personen mit internationalem Schutz bekannt.⁴³

3.10 Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen

Es ist zu beachten, dass Nichtregierungsorganisationen (NGO) vor Ort in Griechenland mit stark limitierten Ressourcen und gleichzeitig enorm hoher Nachfrage arbeiten. Hinzu kommt, dass der griechische Staat die Arbeit von NGOs seit einigen Jahren massiv einschränkt.⁴⁴ Ebenfalls zu beachten ist die Streichung von Fördergeldern infolge der Kürzungen von USAID und UNHCR und die rückläufigen Spendeneinnahmen im gesamten Asylbereich der letzten Jahre.

Dies wird auch durch die Stellungnahme von der Stiftung PRO ASYL und RSA vom April 2025 bestätigt: «Die fehlende staatliche Unterstützung für international Schutzberechtigte kann in Griechenland auch nicht von Nichtregierungsorganisationen aufgefangen werden, die fast ausschließlich in urbanen Zentren und auf den ägäischen Inseln vor der türkischen Küste aktiv sind. Die Unterstützung, die sie international Schutzberechtigten bieten, erfolgt nur punktuell und ist auf einen kleinen Personenkreis beschränkt. Bei vielen Nichtregierungsorganisationen handelt es sich zudem um kleine Grassroots Initiativen, die in Deutschland am ehesten mit ehrenamtlichen Initiativen vergleichbar sind. Sie sind nicht in der Lage, die systemischen staatlichen Mängel bei der Unterstützung für international Schutzberechtigte auszugleichen. Dies gilt umso mehr, da der griechische Staat die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen seit einigen Jahren massiv einschränkt und

⁴² Mit Ausnahme der Verwaltungsbeschwerde im Falle einer Ablehnung der Ausstellung eines Reiseausweises und der Verwaltungsbeschwerde im Falle der Ablehnung des Antrags auf das Garantierte Mindesteinkommen.

⁴³ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 48.

⁴⁴ Vgl. dazu PRO ASYL, [Angriffe auf Asylorganisationen in Griechenland](#) vom 3. Dezember 2021.

Nichtregierungsorganisationen zusätzlich mit Kürzungen von Fördergeldern konfrontiert sind.»⁴⁵

In einem Schreiben an die SFH vom Juli 2025 haben 14 im Asylbereich tätige griechische NGOs auf ihre beschränkten Ressourcen und ihre Besorgnis über Verweise von Gerichten auf ihre Unterstützung hingewiesen.⁴⁶

4 SCHWEIZER RECHTSPRECHUNG

Die Rechtsprechung des BVGers in Bezug auf den sicheren Drittstaat Griechenland ist seit Jahren restriktiv.⁴⁷ Im Folgenden sollen zuerst die beiden aktuell geltenden Referenzurteile thematisiert und anschliessend ein kurzer Überblick über relevante Urteile zwischen September 2024 und September 2025 gegeben werden.

4.1 Referenzurteile

E-3427/2021 vom 28. März 2022

Mit einem Referenzurteil⁴⁸ wurde im März 2022 die Rechtsprechung für die Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung von Familien mit Kindern und sehr vulnerablen Personen präzisiert und die Legalvermutung (dass Griechenland ein sicherer Drittstaat sei) relativiert. Für Familien mit Kindern erachtete das Gericht den Vollzug der Wegweisung als zumutbar, falls günstige Voraussetzungen oder Umstände vorliegen (E. 11.5.2). Nicht länger aufrechterhalten hatte das Gericht die Legalvermutung der Zumutbarkeit des Vollzuges der Wegweisung bei Personen, welche aufgrund ihrer besonders hohen Verletzlichkeit im Falle einer Rückkehr nach Griechenland Gefahr laufen, dauerhaft in eine schwere Notlage zu geraten, weil sie nicht in der Lage sind, aus eigener Kraft die ihnen

⁴⁵ Stiftung PRO ASYL/RSA, [Stellungnahme zur Situation von international Schutzberechtigten in Griechenland](#), April 2025, S. 5.

⁴⁶ Der Brief ist auf dem SFH-Asylwiki zu finden: [Griechenland - Grèce \(Drittstaat\)](#) | Asylwiki.

⁴⁷ Vgl. dazu die jährlichen Beiträge im Jahrbuch Migrationsrecht, insb. Teresia Gordzielik/Helen Zemp/Adriana Romer, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2024/2025, S. 240 f.; Helen Zemp/Teresia Gordzielik/Marie Nocke, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2023/2024, S. 194 f; Adriana Romer/Helen Zemp/Teresia Gordzielik, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2022/2023, S. 247 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Marc Schärer, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2020/2021, S. 258 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2019/2020, S. 300 ff.; Adriana Romer/Angela Stettler/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2018/2019, S. 231 ff.; Adriana Romer/Seraina Nufer/Sarah Frehner, Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Bereich des Asylrechts, in: Jahrbuch für Migrationsrecht 2017/2018, S. 198 ff.

⁴⁸ BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021](#) und [E-3431/2021](#) vom 28. März 2022.

zustehenden Rechte vor Ort einzufordern. Nach Auffassung des Gerichts sei daher der Vollzug der Wegweisung von äusserst vulnerablen schutzberechtigten Personen, wie zum Beispiel unbegleiteten Minderjährigen oder Personen, deren psychische oder physische Gesundheit in besonders schwerwiegender Weise beeinträchtigt ist, grundsätzlich unzumutbar, ausser es bestünden besonders begünstigende Umstände, aufgrund derer ausnahmsweise von der Zumutbarkeit des Vollzugs der Wegweisung ausgegangen werden könne (E. 11.5.3). Bei Familien mit Kindern (mit beiden Elternteilen oder nur einem) und äusserst vulnerablen Personen sei deshalb eine eingehende Prüfung vorzunehmen.

Betreffend die Zulässigkeit des Vollzugs der Wegweisung sah das Gericht jedoch keinen Anlass, von seiner bisherigen Rechtsprechung⁴⁹ abzuweichen, wonach der Vollzug der Wegweisung nach Griechenland für Personen, die dort einen Schutzstatus erhalten haben, grundsätzlich zulässig sei. Trotz des Eingeständnisses der äusserst schwierigen Lebensbedingungen und der beschwerlichen Alltagsbewältigung für Schutzstatusinhabende in Griechenland geht das BVGer in konstanter Rechtsprechung davon aus, dass Schutzberechtigte grundsätzlich in der Lage sind, ihre existenziellen Bedürfnisse abzudecken. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte könnten direkt bei den zuständigen Behörden eingefordert werden, falls notwendig auf dem Rechtsweg.

D-2590/2025 vom 11. September 2025

Mit dem Referenzurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025 hat das BVGer seine Rechtsprechung in Bezug auf Familien mit Status in Griechenland verschärft. Das Urteil betraf eine Familie mit minderjährigen Kindern, die im August 2024 in Griechenland als Flüchtlinge anerkannt wurden. Im November 2024 hatte die Familie in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt, das SEM war im April 2025 nicht darauf eingetreten. Dieser Nicht-eintretentsentscheid (NEE) wurde vor dem BVGer angefochten.

Das Gericht beschäftigte sich ausführlich mit den Schwierigkeiten beim Erhalt von Leistungen in Griechenland, war aber im Einzelfall immer wieder der Ansicht, dass sich die Familie nicht genügend um Unterstützung bemüht habe, sondern relativ zeitnah nach der Statusgewährung weitergereist sei. Das Gericht führte aus, dass die Situation für Familien mit Kindern, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben, insbesondere im Hinblick auf eine angemessene Unterkunft und eine dauerhafte Wohnsituation nach wie vor schwierig sei. Diesem Umstand sei bei der Prüfung der Frage Rechnung zu tragen, ob im konkreten Einzelfall die Vermutung der Zulässigkeit respektive der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs umgestossen werde und die Familie für den Fall eines Wegweisungsvollzugs in eine menschenunwürdige Situation im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG respektive in eine konkrete Gefährdungssituation im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geraten könnte.

Allerdings könne von in Griechenland schutzberechtigten Familien erwartet werden, dass sie konkrete Anstrengungen unternähmen, um sich in der Aufnahmegerellschaft zu integrieren. Nach ihrer Anerkennung dürften sie sich nicht darauf beschränken, ihre Anstrengungen allein darauf auszurichten, Reisedokumente zu erhalten und so rasch als

⁴⁹ Vgl. BVGer, Referenzurteil D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.2.

möglich weiterzureisen. Wenn die betroffenen Familien jedoch aufzeigten, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen sei, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, könnte dies den Wegweisungsvollzug unzulässig oder unzumutbar erscheinen lassen.

4.2 Urteile des Bundesverwaltungsgerichts⁵⁰

Von 161 Urteilen im Jahr 2025 (Veröffentlichungsdatum bis zum 30. September 2025), die sich mit sicheren Drittstaatentscheiden befassten, betrafen 113 Urteile Griechenland. Davon wurden 4 Beschwerden gutgeheissen.⁵¹

Im gesamten Jahr 2024 wurden von 138 Beschwerden gegen Wegweisungen in den sogenannten sicheren Drittstaat Griechenland insgesamt 12 Beschwerden gutgeheissen, davon eine⁵² seit dem letzten Update dieser Notiz, die Gutheissung erfolgte aufgrund der unvollständigen Sachverhaltserstellung durch das SEM.

Eine Verschärfung der Rechtsprechung bezüglich **Familien** mit Schutzstatus in Griechenland hatte sich bereits vor dem Referenzurteil von 2025 angedeutet. Vermehrt wurde die Wegweisung von Familien nach Griechenland bestätigt mit Verweis auf besonders günstige Umstände in Griechenland im Sinne des Referenzurteils von 2022. Die Urteile im Berichtszeitraum zu Familien deuteten zudem bereits an, was im September 2025 als Referenzurteil festgehalten wurde: Familien wurde vorgehalten, dass sie in Griechenland nicht genügend Anstrengungen unternommen hätten, um ihre Situation zu verbessern.⁵³

So führte das BVGer im Urteil einer afghanischen Familie mit vier Kindern aus: «Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung mit überzeugender Begründung aufzeigt, weshalb sie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zur Erkenntnis gelangt ist, dass der Wegweisungsvollzug für die Familie zumutbar ist. Sie ist in der angefochtenen Verfügung namentlich auf den Gesundheitszustand, die Ausbildung, die Fremdsprachenkenntnisse und die Berufserfahrung der Beschwerdeführer eingegangen. Zudem hat sie ebenfalls im Sinne der oben genannten bundesverwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung in ihre Abwägung miteinfließen lassen, ob und inwieweit die Beschwerdeführer eigene, ihnen zumutbare Anstrengungen unternommen hatten beziehungsweise bereits versucht hatten, in Griechenland Hilfen in Anspruch zu nehmen. Diesbezüglich müssen sich die Beschwerdeführer zunächst zu Recht vorhalten lassen, dass ihre mehrfach geäußerte Absicht, Griechenland so bald wie möglich in Richtung der Schweiz zu verlassen, im Widerspruch zu allfälligen langanhaltenden und langfristigen Verbesserungsbemühungen

⁵⁰ Von September 2024 bis Ende September 2025. Für frühere Rechtsprechung wird auf die Vorjahres-Versionen dieser Analyse verwiesen, die auf dem [SFH-Asylwiki](#) zu finden sind.

⁵¹ Diese Zahlen entsprechen denjenigen Urteilen, die beim BVGer in der Kategorie «sicherer Drittstaat» geführt werden, es kommt jedoch vor, dass Urteile dem «Vollzug der Wegweisung» oder anderen Kategorien zugeordnet werden, weshalb Abweichungen bei den Zahlen möglich wären.

⁵² BVGer, Urteil [D-5407/2024](#) vom 18. November 2024.

⁵³ So z.B. in BVGer, Urteil [E-5296/2025](#) vom 24. Juli 2025, E. 8.3.3; Urteil [E-5038/2025](#) sowie [E-5042/2025](#) vom 31. Juli 2025, jeweils E. 7.2.2.

ihrer Situation in Griechenland steht (vgl. SEM-eAkten 73/8 F34 und 78/7 F36). Sodann vermögen sie mit ihren Vorbringen nicht glaubhaft zu machen, dass sie in Griechenland mit einer existenziellen Notlage zu kämpfen hatten, die sie nicht aus eigener Kraft hätten abwenden können oder dass ihnen eine solche nach ihrer Rückkehr nach Griechenland drohen würde.»⁵⁴ Die Beschwerde wurde abgelehnt.

In einem anderen Urteil, das eine Familie mit volljähriger Tochter und minderjährigem Sohn betraf, vertrat das BVGer die Ansicht, es obliege der Familie, ihre Rechte bei den zuständigen Behörden geltend zu machen und verwies einmal mehr auf Hilfsorganisationen. Weiter führte das Gericht aus, es deute nichts darauf hin, dass die Familie bei einer Rückkehr nach Griechenland einer menschenunwürdigen oder erniedrigen Behandlung ausgesetzt seien.⁵⁵ Die Beschwerde wurde abgelehnt.

Von den vier Gutheissungen im Jahr 2025 monierten drei⁵⁶ die ungenügende Abklärung des Sachverhaltes durch das SEM.

Im vierten Urteil⁵⁷ ging es um einen Mann aus Afghanistan, der in Griechenland über einen subsidiären Schutzstatus verfügt. Zwei seiner Brüder, einer minderjährig, wurden in der Schweiz vorläufig aufgenommen, wobei insbesondere zum jüngeren ein Abhängigkeitsverhältnis geltend gemacht wurde. Der Beschwerdeführer argumentierte zudem, er habe in Griechenland unter sehr schlechten Bedingungen gelebt, sei nach Erreichen der Volljährigkeit obdachlos geworden und habe keine Unterstützung erhalten. Das BVGer stellte fest, dass der Mann zwar keine schweren gesundheitlichen Probleme habe, seine Rückführung nach Griechenland aber aus familiären und kinderschutzrechtlichen Gründen unzumutbar sei. Eine Trennung von seinen Brüdern – insbesondere vom minderjährigen – würde deren psychische Stabilität gefährden und dem Kindeswohl widersprechen. Zwischen den Brüdern bestehe ein tatsächliches Abhängigkeitsverhältnis. Die Beschwerde wurde gutgeheissen und das SEM angewiesen, den Beschwerdeführer vorläufig aufzunehmen.

Die Rechtsprechung des Referenzurteils von 2022 bezüglich äusserst vulnerabler Personen hatte bislang keinen sichtbaren Einfluss auf die Rechtsprechung des BVGer. Selbst in Fällen mit schweren gesundheitlichen Problemen, einschliesslich schwerer psychischer Erkrankungen, wurden die betroffenen Personen nicht als «äusserst vulnerabel» im Sinne der Rechtsprechung eingestuft und das Gericht verwies auf die medizinische Versorgung, die in Griechenland gewährleistet sei.⁵⁸

⁵⁴ BVGer, Urteil [E-5745/2024](#) vom 25. September 2024, E. 7.4.4.

⁵⁵ BVGer, Urteil [D-2376/2024](#) und [D-2379/2024](#) vom 2. April 2025, insb. E. 7.1.

⁵⁶ BVGer, Urteil [D-6139/2024](#) vom 7. März 2025; [E-3854/2025](#) vom 5. Juni 2025; [D-5720/2025](#) vom 22. August 2025.

⁵⁷ BVGer, Urteil [D-5418/2024](#) vom 14. Juli 2025.

⁵⁸ So z.B. in BVGer, Urteil [E-1117/2025](#) vom 4. März 2025; Urteil [E-7426/2024](#) vom 12. März 2025; Urteil [E-1162/2025](#) vom 12. März 2025; Urteil [E-4129/2025](#) vom 16. Juni 2025.

5 RECHTSPRECHUNG INTERNATIONAL

Jahrelang vertrat die Mehrheit der Gerichte in **Deutschland** die Auffassung, dass schutzberechtigte Personen in Griechenland grundsätzlich die Verelendung drohe und eine Rückführung dorthin daher gegen Art. 3 EMRK⁵⁹ verstosse. In der Folge verzichtete das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bei dieser Personengruppe in aller Regel auf einen Wegweisungsentscheid nach Griechenland und führte ein reguläres Asylverfahren durch. Nach den Urteilen des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom April 2025⁶⁰ in denen das Gericht diese Einschätzung in Bezug auf nicht-vulnerable, alleinstehende Männer nicht mehr teilte, zeichnet sich die Praxis des BAMF im September 2025 folgendermassen ab: Bei Antragsteller*innen, die vom BAMF als vulnerabel eingestuft werden, Familien mit minderjährigen Kindern und Personen über 62 Jahre geht das BAMF weiterhin von einer drohenden Art. 3 EMRK-Verletzung in Bezug auf Griechenland aus. Sie kommen ins nationale Verfahren. Neu ist die Praxis, dass auch nicht-vulnerable Ehepaare und alleinstehende, nicht-vulnerable Frauen vom BAMF Wegweisungsentscheide erhalten.⁶¹ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu alleinstehenden Männern wird teilweise von Verwaltungsgerichten kritisiert, so z.B. vom Verwaltungsgericht Hamburg.⁶² Dieses führte aus, dass die Einschätzung des Bundesverwaltungsgerichts teilweise auf offensichtlich unrichtigen tatsächlichen Feststellungen beruhe. Zudem würden die Berichte von Nichtregierungsorganisationen zwar angesprochen, in der Folge jedoch nicht weiter berücksichtigt. In Bezug auf Ehepaare und alleinstehende Frauen geht die Mehrheit der deutschen Gerichte weiterhin von einer drohenden Art. 3 EMRK-Verletzung in Bezug auf Griechenland aus und hebt entsprechende Wegweisungsentscheide des BAMF auf.

Auch in **Österreich** wird seit 2025 zwischen vulnerablen⁶³ und nicht-vulnerablen⁶⁴ Personen unterschieden.

Die jüngsten Urteile, in denen eine Menschenrechtsverletzung durch Griechenland vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (**EGMR**) festgestellt wurde, betrafen nicht direkt Personen mit Schutzstatus, sondern den Zugang zum Asylverfahren und die Bedingungen während des Verfahrens. Dennoch zeigen diese Urteile auf, dass Griechenland seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen systematisch nicht nachkommt:

Am 7. Januar 2025 hat der EGMR Griechenland im Urteil A.R.E gegen Griechenland erstmals aufgrund der «systematischen Praxis» von Pushbacks verurteilt.⁶⁵ Im Urteil

⁵⁹ Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK), SR 0.101.

⁶⁰ Deutsches Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteil 1 C 18.24 und 1 C 19.24 vom 16. April 2025.

⁶¹ E-Mail-Auskunft von PRO ASYL vom 23. September 2025; Rundschreiben des BAMF vom September 2025.

⁶² VG Hamburg, Beschluss vom 26. September 2025 (Az. 12 A 7005/26); n dem Verfahren geht es um ein in Griechenland als schutzberechtigt anerkanntes kinderloses Ehepaar. Für Ehepaare haben auch andere Verwaltungsgerichte Zweifel, ob sie von den Griechenland-Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts erfasst werden oder nicht.

⁶³ Vgl. Verfassungsgerichtshof (VfGH), Urteil E90/2025 vom 18. Juni 2025.

⁶⁴ Vgl. Verfassungsgerichtshof (VfGH), Urteil E3882/2024 vom 27. Februar 2025.

⁶⁵ EGMR, Urteil A.R.E. gg. Griechenland (Nr. 15783/21) vom 7. Januar 2025.

Almukhlas und Al-Maliki gegen Griechenland stellte der EGMR eine Verletzung von Art. 2 EMRK in seiner verfahrensrechtlichen Dimension fest.⁶⁶ Im Urteil F.M. gegen Griechenland⁶⁷ verurteilte der EGMR Griechenland aufgrund einer Verletzung des Rechts auf Leben (Art. 2 EMRK) in verfahrensrechtlicher und materieller Hinsicht. In diesem Fall ging es um unterlassene Rettung für Flüchtlinge in Seenot mit Todesfolge für 16 Menschen sowie um die darauf folgenden unzureichenden Ermittlungen der zuständigen Staatsanwaltschaft.⁶⁸

Der EGMR hat in zwei summarisch begründeten Urteilen⁶⁹ bestätigt, dass die Empfangs- und Aufnahmeverbedingungen in den Aufnahmezentren auf Chios und Samos konventionswidrig sind. In zwei weiteren, ebenfalls nur summarisch begründeten Urteilen vom 19. Juli 2025 hat der EGMR eine Verletzung von Art. 3 und Art. 5 EMRK durch Griechenland gegenüber minderjährigen Asylsuchenden festgestellt.⁷⁰ Der Staat hatte die Kinder teils monatelang unter Bedingungen inhaftiert, die der EGMR als unmenschlich und erniedrigend einstuft. Zudem hatten die Kinder keine wirksamen Rechtsmittel gegen ihre Inhaftierung.

Griechenland hat Mitte Juli 2025 entschieden, das Recht auf Asyl für drei Monate einzuschränken.⁷¹ Dagegen hat der EGMR mehrere vorläufige Massnahmen verfügt und angeordnet, dass die betroffenen Personen nicht weggewiesen werden dürfen, bevor ihre Asylgesuche nicht registriert und geprüft worden sind.⁷²

An dieser Stelle sei erneut auf die Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (**EuGH**) verwiesen. Danach könne ein Asylgesuch nicht einzig mit dem Argument als unzulässig abgelehnt werden, dass bereits internationaler Schutz in einem anderen EU-Mitgliedstaat gewährt worden sei, sofern die Person eine drohende Verletzung von Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) beziehungsweise dem gleichlautenden Art. 3 EMRK geltend mache. Dies gelte sowohl bei einer vorherigen Feststellung der Flüchtlingseigenschaft als auch, wenn der Drittstaat nur subsidiären Schutz gewährt hat.⁷³

Für die Anwendung von Art. 4 GRC resp. Art. 3 EMRK sei es nicht relevant, ob es zum Zeitpunkt der Überstellung, während des Asylverfahrens oder nach dessen Abschluss dazu komme, dass die betreffende Person aufgrund ihrer Überstellung einem ernsthaften Risiko ausgesetzt wäre, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu erfahren.

⁶⁶ Zu beiden Urteilen siehe auch Jahrbuch für Migrationsrecht 2024/2025, Martina Caroni und Christa Preisig, Die Praxis internationaler Menschenrechtsorgane im Bereich Migrationsrecht, S. 355 f.

⁶⁷ EGMR, Urteil F.M. gegen Griechenland ([Nr. 17622/21](#)) vom 14. Oktober 2025.

⁶⁸ PRO ASYL, 16 Flüchtlinge gestorben: Europäischer Menschenrechtsgerichtshof verurteilt Griechenland erneut wegen unterlassener Seenotrettung, Pressemitteilung vom 15. Oktober 2025.

⁶⁹ EGMR, Urteile M.A. et al gg. Griechenland ([Nr. 15192/20](#)) und T.A. et al gg. Griechenland ([Nr. 15293/20](#)) vom 3. Oktober 2024.

⁷⁰ EGMR, Urteile M.Y. et al gg. Griechenland ([Nr. 51980/19](#)) und A.I. et al gg. Griechenland ([Nr. 11588/20 et al](#)) vom 19. Juni 2025.

⁷¹ Mehr Informationen dazu: RSA, Withdraw Unlawful Suspension of Access to Asylum in Greece 2025 16. Juli 2025.

⁷² EGMR, interim measures vom 14. und 29. August 2025, mehr Informationen: RSA, New ECtHR decision: Greece prohibited from deporting refugees before they have had access to asylum procedure, 2. September 2025.

⁷³ EuGH, Urteil Ibrahim ([C-297/17; C-318/17; C-319/17; C-438/17](#)) vom 19. März 2019 sowie Urteil Hamed/Omar ([C-540/17, C-541/17](#)) vom 13. November 2019, Rz. 41.

Da das Gemeinsame Europäische Asylsystem und der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens auf der Zusicherung beruhten, dass die Anwendung dieses Systems in keinem Stadium und in keiner Weise zu einem ernsthaften Risiko von Verstößen gegen Art. 4 der Charta führt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solchen Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss komme. Eine Verletzung von Art. 4 GRC wäre aus Sicht des EuGH erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befände, die es ihr nicht erlaubte, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen.⁷⁴ Der EuGH stellte bei seiner Gefahrenprognose auf das Bestehen einer ernsthaften Gefahr («serious risk») ab, was dem Massstab der tatsächlichen Gefahr («real risk») in der Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK entspricht.

Drohe einer schutzsuchenden Person in dem anderen Mitgliedstaat eine Verletzung von Art. 4 GRC bzw. Art. 3 EMRK, so beschlägt dies nicht nur die Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Abschiebungsandrohung, sondern führt bereits zur Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung.⁷⁵

6 SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Praxis des SEM und die Rechtsprechung des BVGer sind weiterhin sehr restriktiv. Mit dem Referenzurteil vom 11. September 2025 wurde die Rechtsprechung auch in Bezug auf Familien verschärft. Diese müssen nun aufzeigen, dass sie in Griechenland Anstrengungen unternommen haben, um ihre Situation zu verbessern. Insbesondere bei einer relativ zeitnahen Weiterreise nach Statusanerkennung ist anzunehmen, dass das BVGer höhere Anforderungen an die Ausführungen stellen wird, inwieweit sich Familien vor Ort um Unterstützung und Integration bemüht haben.

Der Wegweisungsvollzug von Personen mit Schutzstatus in Griechenland wird vom SEM und BVGer grundsätzlich als zulässig und zumutbar eingeschätzt. Differenzierter werden Fälle von äußerst vulnerablen Personen und Familien betrachtet.

Bei **äußerst vulnerablen Personen** gilt weiterhin die Rechtsprechung des Referenzurteils E-3427/2021 und E-3431/2021 vom März 2022: Der Vollzug der Wegweisung von

⁷⁴ EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 37 und 39; Urteil Jawo (C-163/17) vom 19. März 2019, Rz. 85-92.

⁷⁵ BVGer, Referenzurteil E-3427/2021 und E-3431/2021 vom 28. März 2022, E. 10.3 mit Verweis auf EuGH, Urteil Hamed/Omar (C-540/17, C-541/17) vom 13. November 2019, Rz. 43.

äusserst vulnerablen Personen gilt grundsätzlich als unzumutbar, ausser es liegen besonders begünstigende Umstände vor.

Für **Familien** ist das Referenzurteil D-2590/2025 vom 11. September 2025 relevant: Familien müssen aufzeigen, dass sie in Griechenland Anstrengungen unternommen haben, um ihre Situation zu verbessern. Wenn sie aufzeigen können, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen, kann der Vollzug der Wegweisung unzumutbar oder unzulässig sein.

6.1 Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs

Der Wegweisungsvollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise einer ausländischen Person in einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 6a AsylG besteht zugunsten sicherer Drittstaaten – wozu Griechenland gehört – die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland erkennt das Gericht zwar, dass die Lebensbedingungen schwierig sind, geht aber dennoch nicht von einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK respektive einer existentiellen Notlage aus. Das SEM und das BVGer sind vielmehr der Ansicht, dass Griechenland als Signatarstaat der EMRK, des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK)⁷⁶, der GFK⁷⁷ und des Zusatzprotokolls der GFK⁷⁸ seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen nachkommt. Im Falle einer Verletzung von Rechten verweist das BVGer auf die griechischen Behörden und den Rechtsweg.

Es liegen jedoch zahlreiche Berichte und Urteile vor, die darauf hinweisen, dass Griechenland seine völkerrechtlichen Verpflichtungen nicht befolgt.⁷⁹

Das Gericht erkennt zwar häufig die prekäre Situation, in der sich Schutzberechtigte in Griechenland befinden, sieht darin aber keine systematische Diskriminierung und verneint das Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK.

⁷⁶ Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK), SR 0.105.

⁷⁷ Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (Genfer Flüchtlingskonvention GFK), SR 0.142.30.

⁷⁸ Zusatzprotokoll der GFK vom 31. Januar 1967, SR 0.142.301.

⁷⁹ Vgl. dazu die Rechtsprechung des EGMR (Kapitel 5); RSA, Withdraw Unlawful Suspension of Access to Asylum in Greece 2025 16. Juli 2025; PRO ASYL, Tote Geflüchtete als griechische Kontinuität: von Farmakonisi über Pserimos nach Pylos, 6. März 2024; Ärzte ohne Grenzen, Griechenland: Pushbacks und Gewalt gegen Schutzsuchende, 2. November 2023.

Wie in verschiedenen Berichten ausgeführt, ist die Abdeckung der Grundbedürfnisse in Griechenland für Personen mit Schutzstatus mangelhaft. Die SFH sieht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Überstellung nach Griechenland aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Gleichgültigkeit der griechischen Behörden hat das Risiko zur Folge, dass vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Personen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not kommen und in einen Zustand der Vereelung versetzt werden, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist. Wie vom EuGH dargelegt, wäre es widersprüchlich, wenn das Vorliegen eines solches Risikos im Stadium des Asylverfahrens eine Überstellung verhindern würde, während dasselbe Risiko dann geduldet würde, wenn dieses Verfahren durch die Zuerkennung von internationalem Schutz zum Abschluss kommt.⁸⁰

Für Familien kann der Wegweisungsvollzug gemäss dem Referenzurteil vom September 2025 unzulässig sein, wenn sie aufzeigen können, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen.

Sind Kinder involviert, ist dem Kindeswohl besondere Beachtung zu schenken. Ihre besondere Vulnerabilität lässt die Regelvermutung der grundsätzlichen Zulässigkeit einer Überstellung als nicht haltbar erscheinen.

Der Wegweisungsvollzug von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Die Regelvermutung der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland kann aus Sicht der SFH nicht aufrechterhalten werden. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs.

6.2 Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs

Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht für die Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat die Regelvermutung, dass deren Vollzug zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese Vermutung umzustossen. Dazu müssen Anhaltspunkte vorgebracht werden, dass die griechischen Behörden, nicht den notwendigen Schutz gewähren oder die betroffene Person menschenunwürdigen Lebensumständen aussetzen würden respektive, dass sie in Griechenland aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Art in eine existentielle Notlage gelangen würde.

Das BVGer führt in verschiedenen Urteilen⁸¹ aus, trotz schwieriger Lebensbedingungen nicht davon auszugehen ist, dass die beschwerdeführenden Personen bei einer Rückkehr

⁸⁰ EuGH, Urteil Jawo ([C-163/17](#)) vom 19. März 2019, Rz. 89.

⁸¹ Z. B. BVGer, Urteil [E-4129/2025](#) vom 16. Juni 2025, E. 5.3.3; Urteil [D-4726/2024](#) vom 28. März 2025, E. 8.5.; Urteil [D-1674/2024](#) vom 2. März 2024, E.9.2.; Urteil [E-1867/2024](#) vom 9. April 2024 E.8.3.2; Urteil [D-3846/2024](#) vom 26. Juni 2024, E.7.2.; Urteil [E-4761/2024](#) vom 8. August 2024, E.9.2.3; Urteil [E-4957/2024](#) vom 14. August 2024, E. 9.2.3.

nach in Griechenland in eine existentielle Notlage geraten würden. Zwar sei die Eingliederung in die sozialen Strukturen Griechenlands mit nicht zu verkennenden Erschwerissen verbunden; diese erfüllen nach Ansicht des Gerichts die hohen Anforderungen einer konkreten Gefährdung jedoch nicht.

Für äusserst vulnerable Personen gilt das Referenzurteil vom März 2022. Sofern keine besonders begünstigenden Umstände vorliegen, erachtet das Gericht die Wegweisung als unzumutbar.⁸²

Für Familien kann der Wegweisungsvollzug gemäss dem Referenzurteil vom September 2025 unzumutbar sein, wenn sie aufzeigen können, dass es ihnen trotz zumutbarer Anstrengungen unter Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen nicht gelungen ist, sich in Griechenland eine menschenwürdige Existenz aufzubauen.

Entsprechend den Ausführungen zur Zulässigkeit vertritt die SFH auch in Bezug auf die Zumutbarkeit eine andere Ansicht. Die Begründung liegt hier ebenfalls im Fehlen jeglicher Unterstützung von Schutzberechtigten in Griechenland, nicht vorhandenen Integrationsprogrammen, Problemen im Zugang zu Arbeitsmarkt, Gesundheitsversorgung und Wohnraum, wie im ersten Teil dieser Analyse ausgeführt und in diversen Berichten dokumentiert.

Die Regelvermutung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland als EU-Staat ist aus Sicht der SFH angesichts der dort herrschenden Lebensbedingungen für Schutzberechtigte nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Stattdessen braucht es in jedem Einzelfall vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in Bezug auf die (Un-)zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs.

6.3 Verweis auf die Zivilgesellschaft

Es kommt regelmässig vor, dass Behörden und Gerichte anderer Länder auf die Unterstützung durch NGOs und die lokale Zivilgesellschaft in Griechenland verweisen, die im Falle einer Rückkehr unterstützen könnten. Aus Sicht der SFH ist dieser Verweis durch das SEM und das BVGer⁸³ problematisch, denn die dringend benötigten und deshalb meist überlasteten NGOs füllen Lücken aus, die der griechische Staat hinterlässt. Versäumnisse des griechischen Staates können nicht mit dem Hinweis auf Nichtregierungsorganisationen geheilt werden. Es gibt zwar zahlreiche karitative Organisationen in Griechenland, aber auch diese vermögen die Missstände im Asylbereich nicht aufzuwiegen.

14 griechische NGOs haben sich einem Schreiben an die SFH im Sommer 2025 besorgt darüber geäussert, dass regelmässig auf die Zivilgesellschaft verwiesen werde, wenn es

⁸² BVGer, Referenzurteil [E-3427/2021 und E- 3431/2021](#) vom 28. März 2022, E. 11.5.3.

⁸³ Vgl. anstelle von vielen BVGer, Urteil [E-4129/2025](#) vom 16. Juni 2025, E. 5.3.3; Urteil [D-2376/2024 und D-2379/2024](#) vom 2. April 2025, insb. E. 7.1.; Referenzurteil [E-3427/2021 und E- 3431/2021](#) vom 28. März 2022, E. 11.5.3

um die Frage der Zumutbarkeit und Zulässigkeit der Wegweisung nach Griechenland geht. Sie weisen auf ihre ohnehin schon beschränkten Kapazitäten hin, die im Jahr 2025 infolge der Kürzungen von USAID und UNHCR noch limitierter sind.

Viele der von der Zivilgesellschaft erbrachten Leistungen wären staatliche Aufgaben, so z.B die Bereitstellung von psychiatrischer Behandlung. Dass diese teilweise von zivilgesellschaftlichen Akteuren erbracht wird, ist zu begrüßen. Aus Sicht der SFH ist es nicht vertretbar, dass die Schweizer Behörden und Gerichte auf diese freiwilligen und spendenfinanzierten Leistungen verweisen, um darzulegen, dass ein anderer Staat seinen Verpflichtungen nachkommt. In diesem Sinne hat sich auch der EuGH in seinem Urteil Haqbin geäussert: «Dies wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass, wie das vorlegende Gericht ausführt, einem Antragsteller, gegen den die Sanktion des Ausschlusses von einem belgischen Unterbringungszentrum verhängt wird, zu diesem Zeitpunkt eine Liste privater Obdachlosenheime ausgehändigt wird, die ihn aufnehmen könnten. Die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats dürfen sich nämlich nicht darauf beschränken, einem Antragsteller, der infolge einer gegen ihn verhängten Sanktion von einem Unterbringungszentrum ausgeschlossen wird, eine Liste der Aufnahmestrukturen auszuhändigen, an die er sich wenden könnte, um dort im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen zu empfangen, die den ihm entzogenen gleichwertig sind.»⁸⁴

6.4 Durchsetzung von Rechten in Griechenland

Bei Vorbringen, die die schlechten Bedingungen in Griechenland anprangern, verweisen SEM und BVGer darauf, dass Griechenland an die Qualifikationsrichtlinie⁸⁵ gebunden⁸⁶ ist. Diese würde die Ansprüche von Personen mit internationalem Schutzstatus und sie, etwa in Bezug auf Fürsorge, Zugang zu Gerichten, medizinischer Versorgung griechischen Bürger*innen gleichstellen. Unterstützungsleistungen und weitere Rechte müssten direkt bei den griechischen Behörden eingefordert werden, nötigenfalls auf dem Rechtsweg.⁸⁷ Zwar anerkennt das Gericht, dass der Zugang zu diesen nicht mühe los alleine gelingt, verweist aber erneut auf die Unterstützung durch Nichtregierungsorganisationen. Es verkennt dabei, dass in Griechenland kein wirksamer Rechtsbehelf für Personen mit internationalem Schutzstatus besteht, die durch die Verweigerung von sozioökonomischen Rechten und extremer materieller Entbehrung eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK erfahren haben.

⁸⁴ EuGH, Urteil Haqbin ([C-233/18](#)) vom 12. November 2019, Rn. 49.

⁸⁵ Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011.

⁸⁶ Hier ist zu beachten, dass die Bindung noch nichts über die Umsetzung aussagt, so wurde Januar 2023 ein Vertragsverletzungsverfahren ([INFR\(2022\)2044](#)) gegen Griechenland eingeleitet wegen Nicht-Einhaltung von Art. 29 der EU-Qualifikationsrichtlinie.

⁸⁷ Vgl. an Stelle von vielen BVGer Urteil [D-3758/2024](#) vom 7. Juli 2025; Urteil [E-5038/2025](#) sowie [E-5042/2025](#) vom 31. Juli 2025, jeweils E. 7.2.2; Urteil [E-3169/2025](#) vom 20. August 2025, E. 8.6.

7 EMPFEHLUNGEN

Die SFH rät von Überstellungen von Personen mit internationalem Schutzstatus nach Griechenland ab. Angesichts der prekären Situation in Griechenland fordert die SFH, auf Wegweisungen von Familien und vulnerablen Personen generell zu verzichten.

Aus Sicht der SFH besteht ein überwiegendes Risiko einer Verletzung von Art. 3 EMRK im Falle einer Rücküberstellung nach Griechenland aufgrund des überlasteten Asylsystems sowie aufgrund der mangelnden staatlichen Unterstützung im Falle einer Statusanerkennung. Die Regelvermutung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nach Griechenland ist aus Sicht der SFH deshalb nicht haltbar. Der Vollzug der Wegweisung von schutzberechtigten Personen nach Griechenland ist aus Sicht der SFH als unzulässig und unzumutbar zu beurteilen – sofern nicht besonders begünstigende Umstände vorliegen. Für die Annahme solcher begünstigenden Umstände braucht es vertiefte Abklärungen und eine spezifische Begründung in jedem Einzelfall.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie

über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch

COPYRIGHT

© 2025 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.